

Euregio Maas-Rhein



Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit
„Euregio Maas-Rhein“

Statuts du Groupement Européen de Coopération Territoriale
« Euregio Meuse-Rhin »

Statuten van Europese Groeperingen voor Territoriale Samenwerking
“Euregio Maas-Rijn”

Artikel 1 **Gründung, Mitglieder**

Um die bisher im Rahmen der grenzüberschreitenden örtlichen Stichting „Euregio Maas-Rhein“ geleistete grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu vertiefen und weiterzuentwickeln

und auf der Grundlage

- der VERORDNUNG (EG) Nr. 1082/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde (folgend EVTZ-VO) und
- der Übereinkunft zur Gründung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit Euregio Maas-Rhein gründen folgende Mitglieder einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit:

Belgischer Teilraum:

- Provinz Limburg
- Provinz Lüttich
- Deutschsprachige Gemeinschaft

Deutscher Teilraum:

- Region Aachen-Zweckverband

Niederländischer Teilraum:

- Provinz Limburg

Artikel 2 **Bezeichnung**

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit führt den Namen: „Euregio Maas-Rhein“.

Artikel 3 **Ziele, Aufgaben**

- (1) Die Kernaufgabe des EVTZ Euregio Maas-Rhein besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Partnerregionen zu erleichtern und zu intensivieren zugunsten einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Raumes ohne Binnengrenzen und zur Erleichterung des Alltags seiner Bürgerinnen und Bürger in allen Lebenslagen.

Der EVTZ Euregio Maas-Rhein versteht sich als Plattform zur Bündelung von Aufgaben, als Vermittler zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, ohne den Anspruch, die bestehenden zuständigen Behörden zu ersetzen.

- (2) Der EVTZ Euregio Maas-Rhein kann Aktivitäten entwickeln, Programme und Projekte erarbeiten und umsetzen sowie finanzielle Mittel beantragen.

Artikel 4

Sitz

Der EVTZ hat seinen Sitz in der Gospertstraße 42, 4700 Eupen, Belgien.

Artikel 5

Räumliche Abgrenzung

Der EVTZ bezieht sich auf folgendes Gebiet:

Belgischer Teilraum:

- Provinz Limburg: vollständig
- Provinz Lüttich: ohne die Deutschsprachige Gemeinschaft
- Deutschsprachige Gemeinschaft: vollständig

Deutscher Teilraum:

- Region Aachen - Zweckverband: vollständig

Niederländischer Teilraum:

- Die COROP-Region Süd-Limburg und die Kommunen Echt-Susteren, Roermond, Roerdalen und Maasgouw

Artikel 6

Geltendes Recht, Dauer

- (1) Der EVTZ unterliegt
 - a) der EVTZ-VO,
 - b) den Bestimmungen der in Artikel 8 genannten Übereinkunft, sofern die EVTZ-VO dies ausdrücklich zulässt und
 - c) dem belgischen Recht, da der EVTZ dort seinen Sitz hat.
- (2) Für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung (Handlungen) des EVTZ ist das belgische Recht anwendbar, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anwendbar ist.
- (3) Der EVTZ wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Er erlangt Rechtspersönlichkeit ab dem Tag, an dem die Formalitäten der Registrierung nach Artikel 5.1 EVTZ-VO abgeschlossen sind.

Artikel 7

Arbeitssprachen

- (1) Die Arbeitssprachen des EVTZ sind Deutsch, Französisch und Niederländisch.
- (2) Die Sitzungsdokumente und Niederschriften werden in deutscher, französischer und niederländischer Sprache angefertigt. Die Beratungen der Versammlung und des Vorstandes werden simultan übersetzt.
- (3) Allgemeine Kommunikationsmittel (u. a. Broschüren, interne Akten, Internetseite) und Dokumente (z. B. Berichte, Studien), die von dem EVTZ zum Zwecke der Veröffentlichung hergestellt werden, werden je nach Notwendigkeit in den drei Arbeitssprachen verfasst.

Artikel 8

Organe

- (1) Die Organe des EVTZ sind:
- a) die Versammlung, gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitglieder sowie beratenden Vertreterinnen und Vertretern,
 - b) der Vorstand,
 - c) eine Präsidentin/ein Präsident und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten aus dem Vorstandes.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident des EVTZ übt die Funktionen der Direktorin/des Direktors im Sinne des Artikels 10.1.b EVTZ-VO.

Artikel 9

Versammlung; Zusammensetzung - Kompetenzen

- (1) Die Versammlung besteht aus 35 stimmberechtigten und 10 beratenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des EVTZ, die von den jeweiligen Mitgliedskörperschaften bestimmt werden sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verwaltungsbüros.
- (2) Die Versammlung wird zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den fünf Partnerregionen besetzt. Die Benennung und damit die Dauer des Mandats der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Mitglieder ist an deren Amtsfunktion gebunden.

Die Mitglieder entsenden in die Versammlung:

	Stimmberechtigt*	Beratend (nicht stimmberechtigt)**
Provinz Limburg (B)	7	2
Provinz Lüttich	7	2
Deutschsprachige Gemeinschaft	7	2
Region Aachen-Zweckverband	7	2
Provinz Limburg (NL)	7	2

* Die 7 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter setzen sich aus einer Vertreterin/einem Vertreter der lokalen Ebene, einer Vertreterin/einem Vertreter der Legislative/Parlamente/Politik und fünf Vertreterinnen/Vertretern, die je nach Präferenzen der Partnerregion zu definieren sind, zusammen.

** Die 2 beratenden Vertreterinnen und Vertreter setzen sich aus 2 Vertreterinnen/Vertretern der Sozial- und Wirtschaftsakteure zusammen.

- (3) Jede/r Vertreter/in darf sich im Rahmen von Artikel 11 Absatz 4 dieser Satzung bei Verhinderung von einer/einem Stellvertreter/in vertreten lassen. Diesem wird dann das Stimmrecht übertragen.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Verwaltungsbüros nimmt mit beratender Stimme an der Versammlung teil. Sie/er stimmt nicht mit ab.
- (5) Die Versammlung beschließt den jährlichen Haushalt, den Arbeitsplan sowie die Satzung konform dem in Artikel 3 der Satzung festgelegten Ziele des EVTZ. Die Versammlung kann einen Teil ihrer Kompetenzen dem Vorstand und/oder der Präsidentin/dem Präsidenten übertragen.

Der Versammlung sind folgende Kompetenzen vorbehalten:

- a) Annahme der Geschäftsordnung,
- b) Genehmigung des Beitritts neuer Mitglieder,

- c) Genehmigung des Haushalts und der Haushaltsrechnung,
- d) Festlegung und Fälligestellung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Änderung der Finanzierungsbedingungen des EVTZ,
- g) Beschreitung des Rechtswegs,
- h) Erwerb, Tausch und Veräußerung von Immobilien sowie Abschluss und Auflösung von Mietverträgen,
- i) Annahme oder Ablehnung von Spenden und Legaten,
- j) Änderung der Übereinkunft und der Satzung,
- k) Auflösung des EVTZ.

Artikel 10

Versammlung; Sitzungen

- (1) Die Versammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten und ist möglichst im zeitlichen Zusammenhang zur Vorstandssitzung durchzuführen.
- (2) Die Versammlung tritt auch dann zusammen, wenn ein Viertel der Vertreterinnen und Vertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes eine außerordentliche Sitzung verlangt.
- (3) Die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich. Gleichwohl kann die Versammlung über die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung beschließen.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident beruft die Versammlung ein. Die Einladung umfasst die Tagesordnung und die zugehörigen Sitzungsunterlagen. Sie geht den Vertreterinnen und Vertretern schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag per E-Mail oder Post zu.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung führt die Präsidentin/der Präsident aus oder - falls dies nicht möglich ist – die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, in der von der Versammlung festgelegten Reihenfolge. Die Präsidentin/der Präsident achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung in den Sitzungen.
- (6) Weitere Regelungen trifft die Versammlung in einer Geschäftsordnung.
- (7) Für die Sitzungen der Versammlungen werden weder Sitzungsgelder gezahlt noch Reisekosten erstattet.

Artikel 11

Versammlung; Beschlüsse

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird die Versammlung erneut mit einem zeitlichen Abstand von 7 Kalendertagen zu demselben Verhandlungsgegenstand einberufen und ist sodann auch ohne Beschlussfähigkeitsklausel beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Vertreterinnen und Vertreter verlangt eine geheime Abstimmung. Über Personen wird schriftlich und vertraulich abgestimmt.

- (4) Ein/e an der Sitzungsteilnahme verhinderte Vertreterin/Vertreter der Versammlung kann einer/einem anderen Vertreterin/Vertreter seiner Partnerregion seiner Wahl schriftlich Vollmacht erteilen, in seinem Namen abzustimmen. Eine Vertreterin/ein Vertreter kann jeweils nur eine/einen verhinderte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Versammlung wirken darauf hin, dass die Beratungsergebnisse in ihren Entsendungskörperschaften bekannt werden. Sie unterstützen die Umsetzung der Beschlüsse.
- (6) Satzungsänderungen müssen einstimmig beschlossen werden.

Artikel 12

Präsidentin/Präsident – Vizepräsidentin/Vizepräsidenten Kompetenzen

Die Präsidentin/der Präsident des EVTZ übt die Funktionen der Direktorin/des Direktors im Sinne des Artikels 10.1.b EVTZ-VO aus.

Sie/er wechselt turnusmäßig nach 3 Jahren Amtszeit. Das Amt der 1. Vizepräsidentin/des 1. Vizepräsidenten hat die oder der zukünftige Präsidentin/ Präsident inne, wobei das Amt der oder des 2. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten durch die oder den scheidende/n Präsidentin/ Präsidenten ausgeübt wird. Die/der Präsident/in sowie die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden aus der Mitte des Vorstandes benannt.

(1) Die Präsidentin/der Präsident:

- ist zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung. Sie/er ist zeichnungsbefugt für die Einnahmen und Ausgaben;
- ist Leiterin/Leiter des EVTZ. In dieser Eigenschaft führt sie oder er die Aufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, der das Personal des Verwaltungsbüros führt.

(2) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei Verhinderung in allen Angelegenheiten.

(3) Die Präsidentin/der Präsident kann einen Teil ihrer oder seiner Aufgaben unter den in der Geschäftsordnung geregelten Bedingungen an eine Vertreterin/einen Vertreter oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Verwaltungsbüros übertragen.

Artikel 13

Vorstand

Zusammensetzung – Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des EVTZ. Er setzt sich aus zwei Vertreterinnen/Vertretern aus den Reihen der Mitglieder für jede der fünf Partnerregionen zusammen (inklusive Präsidentin/Präsident und 2 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten nach den in Artikel 12 dieser Satzung geregelten Modalitäten):**

Provinz Limburg (B):

- Die Gouverneurin/der Gouverneur
- Der oder die für europäische Angelegenheiten zuständige Abgeordnete/r

Provinz Lüttich (ohne die deutschsprachige Gemeinschaft):

- Die Gouverneurin/der Gouverneur

- Ein Abgeordneter/Eine Abgeordnete

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- Die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident
- Ein Mitglied der Regierung

Region Aachen-Zweckverband:

- Der oder die Präsident/in des Zweckverbandes
- Ein Mitglied der Verbandsversammlung

Provinz Limburg (NL):

- Die Kommissarin/der Kommissar der Königin/des Königs
- Ein Mitglied der „gedeputeerde staten“

- (2) Die Benennung einer ständigen Vertretung aus den Vertreterinnen und Vertretern der Versammlung pro Partnerregion ist möglich, die im Fall der Verhinderung beider Vertreterinnen und Vertretern im Vorstand an der Vorstandssitzung teilnimmt.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Verwaltungsbüros nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie/er hat kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einberufung der Präsidentin/des Präsidenten mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst, wenn mindestens 2/3 der Vertreterinnen/Vertreter, darunter die Präsidentin/der Präsident oder eine/ein Vizepräsidentin/Vizepräsident, anwesend sind. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, wird der Vorstand mit einer Frist von 7 Kalendertagen zu demselben Gegenstand erneut einberufen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit ohne Beschlussfähigkeitsklausel gegeben.
- (6) Der Vorstand bereitet in Abstimmung mit den Mitgliedern des EVTZ den Jahreshaushalt sowie den Arbeitsplan vor.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Einstellung von Personal für das Verwaltungsbüro.
- (8) Der Vorstand entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich über alle Angelegenheiten, die nicht der Versammlung vorbehalten sind, unter anderem:
 - a) Bestimmung der Tätigkeiten im Tagesgeschäft des EVTZ und Vorschlag des Arbeitsplans,
 - b) Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung und der Tagesordnungspunkte,
 - c) Vorprüfung des Haushaltplans und der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - d) Einrichtung von Sachverständigengruppen und Bestimmung ihrer Aufgaben,
 - e) Empfehlungen an die Versammlung bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) der Ort der Versammlungssitzung,
 - g) die ihm von der Versammlung aufgetragenen Aufgaben.

Artikel 14

Verwaltungsbüro

- (1) Die Präsidentin/der Präsident des EVTZ handelt in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitglieder.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident bedient sich der Unterstützung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers des Verwaltungsbüros unter ihrer oder seiner Leitung.

- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Verwaltungsbüros bedient sich der Mitarbeit des in Artikel 15 dieser Satzung definierten Personals des Verwaltungsbüros, welches insbesondere
- a) die Vorbereitungen der Sitzungen des EVTZ und die Ausführung seiner Beschlüsse und Vorhaben,
 - b) die Koordination der Zusammenarbeit der Verwaltungen und der technischen/amtlichen Dienste der Mitglieder des EVTZ,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit des EVTZ,
 - d) die Umsetzung des Arbeitsplans und der Strategien und/oder Projekte,
 - e) die Koordinierung der Netzwerke, Arbeitsgruppen, Projekte und Partnerschaften
- gewährleistet.

Artikel 15

Personal

- (1) Das Verwaltungsbüro arbeitet mit eigenem Personal (im Beamten- und/oder Angestelltenverhältnis) und mit bereitgestelltem oder abgeordnetem Personal durch die Mitglieder des EVTZ.
- (2) Die Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Vergütung und der Sozialschutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsbüros werden nach Maßgabe des geltenden Rechts von der Versammlung beschlossen.
- (3) Die Einstellung und die Verwaltung des eigenen Personals des Verwaltungsbüros erfolgt durch die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer in enger Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten.
- (4) Jede Partnerregion stellt dem Büro mindestens eine Referentin/einen Referenten (entsprechend dem belgischen Niveau A, Masterdiplom) für mindestens 0,6 Vollzeitäquivalent zur Verfügung. Bereitgestelltes Personal sollte mindesten zwei der drei euregionalen Sprachen beherrschen.

Hierbei gehen die Gehaltskosten sowie Fahrtkostenentschädigungen zum Sitz des EVTZ zu Lasten der Partnerregion. Die für die Aktivitäten des EVTZ entstehenden Reisekosten gehen zu Lasten des EVTZ.
- (5) Sollte eine Partnerregion innerhalb drei Monaten kein Personal bereitstellen können, wird hierfür seitens des EVTZ eine Person eingestellt. Die Kosten hierfür werden von der jeweiligen Partnerregion erstattet, die kein Personal bereitstellt.

Artikel 16

Beratende Ausschüsse

- (1) Der EVTZ beabsichtigt, die kommunale Ebene (Städte und Gemeinden) in ihre Aufgabenerfüllung miteinzubeziehen. Dies geht über die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Ebene in der Versammlung hinaus und soll sich durch gemeinsame Beratungen und Aktivitäten konkretisieren.
- (2) Der EVTZ soll zur Aufgabenerfüllung Partnerorganisationen, Netzwerke etc. beratend hinzuziehen oder mit ihnen aktive Partnerschaften schließen.

Artikel 17 **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für den EVTZ wird von der Versammlung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Satzung des EVTZ beschlossen.

Artikel 18 **Finanzierung; Rechnungswesen; Haushalt**

(1) Die Finanzierung des EVTZ erfolgt durch:

- a) einen jährlichen Beitrag der Mitglieder,
- b) Zuschüsse, Spenden, Sponsoren,
- c) Darlehensaufnahme,
- d) Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen,
- e) sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.

Der EVTZ darf Darlehen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Darlehen dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Darlehensverpflichtungen dürfen die finanzielle Leistungsfähigkeit des EVTZ nicht übersteigen. Soweit der EVTZ zur Darlehensaufnahme befugt ist, ist über die Aufnahme und die Einzelheiten der Rückzahlung des Darlehens eine Vereinbarung zwischen allen Mitgliedern zu treffen.

- (2) Der finanzielle Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Versammlung festgesetzt. Dieser ist für alle Partnerregionen identisch, kann aber im Fall der beherbergenden Region, einen „in Kind“ Beitrag (Sachbeitrag) enthalten.
- (3) Der Jahresbeitrag wird alle drei Jahre in Bezug auf die belgischen Lohn- und Lebenshaltungskosten indexiert.
- (4) Die Begleichung der Jahresbeiträge erfolgt durch halbjährliche Abschlagszahlungen zu Beginn jedes Halbjahres. Die Mitglieder des EVTZ stellen in ihren Haushaltsplänen die für die Abschlagszahlungen notwendigen Beträge bereit, sobald die Versammlung den Haushalt des EVTZ gebilligt hat.
- (5) Auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten beschließt die Versammlung den jährlichen Haushaltsplan des EVTZ. Die gesamte Buchhaltung des EVTZ erfolgt nach belgischem Recht gemäß Artikel 11.2 i. V. m. Art. 2.1.c EVTZ-VO. Die Präsidentin/der Präsident erstellt die Haushaltsrechnung und den Jahresabschluss des EVTZ, die der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mitglieder erhalten jeweils Ausfertigungen des jährlichen Haushaltsplanes, der Haushaltsrechnung und des Jahresabschlusses.
- (6) Sollten Partnerregionen den in Artikel 15 oder Artikel 18 Absatz 3 und/oder 4 dieser Satzung geltenden Absprachen nicht nachkommen, wird ihnen eine schriftliche Ermahnung übermittelt. Den Verpflichtungen kann dann in den drei darauffolgenden Monaten (ab Absenden des Briefes) nachgekommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein wird das Stimmrecht vorübergehend (bis den Verpflichtungen genüge getan wurde) aufgehoben.

Artikel 19

Vergabewesen – Konzessionen und Vergabe öffentlicher Dienstleistungen

Als Einrichtung des öffentlichen Rechts gilt für den EVTZ das belgische Vergaberecht.

Artikel 20

Kontrolle

Die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle des EVTZ wird gemäß den Bestimmungen des belgischen Rechts durchgeführt. Die Behörden der Partnerregionen werden auf Anfrage hierüber informiert.

Artikel 21

Bestimmung einer unabhängigen externen Stelle für die Rechnungsprüfung

Die Präsidentin/der Präsident ist zuständig für die Bestimmung der unabhängigen externen Rechnungsprüfungsstelle.

Artikel 22

Beitritt

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten.
- (2) Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Artikel 9.5 dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme wird wirksam sobald die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die zuständige Behörden die Teilnahme des neuen Mitgliedes am EVTZ gemäß Artikel 4 EVTZ-VO genehmigt haben und
 - b) die Versammlung die Übereinkunft und die Satzung gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 dieser Satzung geändert hat

Artikel 23

Austritt

- (1) Jedes Mitglied kann aus dem EVTZ nach Abschluss eines Haushaltsjahres unter der Voraussetzung austreten, dass es seine Absicht sechs Monate vor Abschluss des Haushaltsjahres bekannt gegeben hat. Der Austritt wird erst wirksam, sobald die Versammlung die Übereinkunft und die Satzung gemäß Artikel 25 dieser Satzung geändert hat.
- (2) Das austretende Mitglied beteiligt sich entsprechend den Ergebnissen der letzten Rechnungsprüfung an der Begleichung von Verbindlichkeiten im proportionalen Verhältnis zu seinen bisherigen finanziellen Einlagen.
- (3) Die Beschlussfassung der Versammlung wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

Artikel 24

Auflösung

- (1) Die Auflösung des EVTZ kann aufgrund einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder erfolgen. Die Auflösung wird wirksam nach vollzogener Liquidation und Befriedigung der Rechte Dritter sowie der Publikation der Entscheidung im belgischen Staatsblatt.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des EVTZ auf die in Artikel 1 dieser Satzung genannten Mitglieder gemäß dem Verteilungsschlüssel nach Artikel 26.3 und 4 dieser Satzung über.

Artikel 25

Satzungsänderung

- (1) Gemäß Artikel 9.2.i i. V. m. Art. 4.6 der EVTZ-VO bedarf jede Änderung der Satzung des EVTZ der einstimmigen Zustimmung durch die in der Versammlung abgegebenen Stimmen; konform den in Artikel 11.6 dieser Satzung festgelegten Modalitäten.
- (2) Satzungsänderungen werden den jeweiligen Behörden der EVTZ Mitglieder zur Kenntnis mitgeteilt.

Artikel 26

Haftung

- (1) Die Haftung des EVTZ und seiner Mitglieder Dritten gegenüber erfolgt gemäß Artikel 12 EVTZ-VO nach belgischem Recht.
- (2) Die finanziellen Folgen dieser Haftungsregelung gehen zu Lasten des Haushaltes des EVTZ.
- (3) Bei Zahlungsschwierigkeiten oder bei Auflösung des EVTZ sind die Mitglieder im Außenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Maßgabe ihrer Beteiligung verpflichtet. Die Mitglieder haften bis zur Erfüllung der Schulden fort.
- (4) Im Fall einer Fehlverwendung von Drittmitteln haftet im Innenverhältnis das EVTZ-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich sich die Fehlverwendung ereignet hat, und stellt die anderen Mitglieder insoweit frei.

Artikel 27

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung der Entscheidung zur Gründung des EVTZ „Euregio Maas-Rhein“ im belgischen Staatsblatt in Kraft.